

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Gehrweiler vom 12. Juni 1996,
vom 15. Juli 1998

Der Gemeinderat Gehrweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 i.d.z.Zt. gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionellen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheit) nach dem Durchschnitt der im Zeitraum bis zu 3 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Absatz 2 ermittelt.

§ 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 40 %.

§ 3

Alle anderen Satzungsregelungen bleiben unverändert.

§ 4

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.

Gehrweiler, 15. Juli 1998


Bernhard Kiefer
Ortsbürgermeister



Hinweis

Es wird auf § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung hingewiesen.

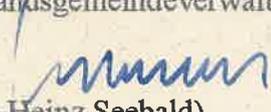
„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rockenhausen, 16. Juli 1998
Verbandsgemeindeverwaltung


(Karl-Heinz Seebald)
Bürgermeister

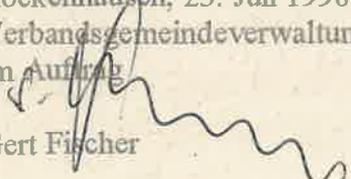
Bekanntmachung

- Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 14.05.1998 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder	8	+ Ortsbürgermeister
Anwesende Ratsmitglieder	8	+ Ortsbürgermeister
Für die Satzung haben gestimmt	7	+ Ortsbürgermeister
Gegenstimmen	1	
Stimmenthaltung	-	
- Diese Satzung wurde am 22. 07. 1998 im Amtsblatt der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen (Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinden) öffentlich bekanntgemacht.
- Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Rockenhausen, 23. Juli 1998
Verbandsgemeindeverwaltung

Im Auftrag


Gert Fischer